

Synopsen zur Vernehmlassung
Entwurf Teilrevision Gemeindeverfassung
Entwurf Teilrevision Organisationsgesetz

Version 7

Änderungsindex

Version	Änderung	Datum	Autor
7	Anpassung gemäss 4. Workshop der Kommission Gemeindeführung	25.9.2024	Reto Loepfe

Inhaltsverzeichnis

1	Gemeindeverfassung.....	3
2	Organisationsgesetz.....	10

1 Gemeindeverfassung

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
Art. 33 Gemeinderat	¹ Der Gemeinderat besteht aus 17 Mitgliedern	¹ Der Gemeinderat besteht aus 11 Mitgliedern	<i>Neu wird die Anzahl Gemeinderatsmitglieder von 17 auf 11 Mitglieder gesenkt. Die Senkung begründet sich aus der Tatsache, dass es mit der Gemeindegrösse von St. Moritz zunehmend schwieriger wird, Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindeparlament zu finden. Die Anzahl Gemeinderatsmitglieder soll daher auf das mögliche Minimum gesenkt werden. Die Zahl 11 leitet sich aus der Daumenregel ab, dass für ein repräsentatives Gemeindeparlament mindestens die um Eins vermehrte doppelte Anzahl der Gemeindevorstandsmitglieder sein soll.</i>
Art. 43 Stellung der Vorstandsmitglieder	<p>¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht vollamtlich im Dienst der Gemeinde. Jede Nebenbeschäftigung ist untersagt; vorbehalten bleibt die Vertretung der Gemeinde in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen und weitere Nebenbeschäftigungen bewilligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind.</p> <p>²Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses</p>	<p>⁺<i>aufgehoben</i></p> <p>²Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde. Sie dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewil-</p>	<p><i>Absatz 1 ist zu streichen, da mit der Einführung des CEO-Modells das Gemeindepräsidium vom Vollamt in ein Halbamt wechselt. Somit entfällt die Untersagung der Nebenbeschäftigung, da es der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten möglich sein muss, einer weiteren Beschäftigung nachzugehen.</i></p> <p><i>Absatz 2 ist konsequenterweise auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes einschliesslich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten auszuweiten. Zusätzlich ist die Ausnahmeregelung aus dem zu streichenden Absatz 1 zu übernehmen. Es handelt sich hier um eine Aufweichung der Unabhängigkeitsregeln in der</i></p>

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
	<p>offenzulegen.</p> <p>³Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.</p> <p>⁴Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder</p>	<p>ligen, wenn diese im Interesse der Gemeinde sind. Bei Amtsantritt hat jedes Mitglied seine Interessenbindungen unter Wahrung des Berufsgeheimnisses offenzulegen.</p> <p>³Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist.</p> <p>⁴Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder</p>	<p><i>Public Corporate Governance. Bei Nebenbeschäftigungen im Interesse der Gemeinde handelt es sich v.a. um Einsitznahme in strategische Gremien von regionalen und überregionalen Organisationen, welche nicht obligatorisch die Einsitznahme eines Gemeindevorstandsmitglieds vorsehen. Im Ausnahmefall sind auch Einsitznahmen in Verwaltungsräte von Firmen sind möglich, an welchen die Gemeinde eine Beteiligung hält.</i></p>
<p>Art. 45a Übertragung von Befugnissen (neu)</p>		<p>¹ Der Gemeindevorstand kann ihm zustehende Befugnisse an einzelne Mitglieder des Vorstands oder an die Gemeindeverwaltung übertragen.</p> <p>² Einzelheiten regelt das Gesetz.</p>	<p><i>Der neue Artikel 45a schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen des Gemeindevorstands an Mitglieder des Gemeindevorstands oder an die Gemeindeverwaltung. Dies ist eine Voraussetzung für die Einführung des CEO-Modells. Für den konkreten Einzelfall wird die Gesetzesform benötigt und damit wird dieser dem fakultativen Referendum unterstellt. Die vorliegende Regelung bildet die Grundlage für das Organisationsgesetz sowie für einzelne Delegationen in den kommunalen Spezialgesetzen.</i></p>
<p>Art. 47 c) Finanzhaushalt</p>	<p>¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p> <p>² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p>³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p>	<p>¹ Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.</p> <p>² Er erstellt zuhanden des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung und das Budget.</p> <p>³ Ausserdem beschliesst er abschliessend über:</p>	

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
	<ol style="list-style-type: none"> 1. nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 500'000 pro Jahr; 2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 150'000 pro Jahr und pro Gegenstand; 3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 100'000 ausmacht; 4. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 5. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 50'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt; 6. Zusatzkredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand; 7. Nachtragskredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand; 8. budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 500'000 pro Jahr; 2. frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens CHF 150'000 pro Jahr und pro Gegenstand; 3. Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie über die Einräumung von anderen beschränkten dinglichen Rechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 100'000 ausmacht; 4. untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; 5. Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses bis CHF 50'000 ausmacht und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt; 6. Zusatzkredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand; 7. Nachtragskredite bis CHF 100'000 für den gleichen Gegenstand; 8. budgetierte und nachtragskreditbefreite Ausgaben. 	

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
	<p>⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 30'000 pro Jahr zu beschliessen.</p>	<p>⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 20'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 100'000 pro Jahr zu beschliessen.</p> <p>⁵ Die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt jeweils nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 10'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 50'000 pro Jahr zu beschliessen.</p> <p>⁶ Setzt der Gemeindevorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein, so ist diese oder dieser berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag bis CHF 5'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt höchstens CHF 25'000 pro Jahr zu beschliessen.</p>	<p><i>Die Effizienz- und Effektivitätsgewinne, welche mit der Einführung des CEO-Modells angestrebt werden, sind nur zu erreichen, wenn die Geschäftsführerin mit ausreichenden Finanzkompetenzen ausgestattet wird. Gleichzeitig können die Departementsvorstehenden ihre Aufsichts- und politisch-strategische Führungsfunktion nur sinnhaft wahrnehmen, wenn ihnen entsprechende Finanzkompetenzen zugeordnet werden. Daher sind die bisher auf das Vorstandsgremium und das Gemeindepräsidium eingeschränkten Finanzkompetenzen zu erweitern und im Verhältnis zu den übergeordneten Organen auszutarieren.</i></p>
<p>Art. 48 d) Anstellung und Wahlen</p>	<p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt; 2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen; 	<p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstellung der Mitarbeitenden der Gemeinde nach den Bestimmungen des kommunalen Personalrechts, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt; ^{1bis} Einsetzung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und einer Geschäftsleitung 2. Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen; 	<p><i>Die Einsetzung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers sowie die Einsetzung einer Geschäftsleitung soll verfassungsrechtlich dem Gemeindevorstand vorbehalten bleiben. Diese Regelung geht in jedem Falle dem kommunalen Personalrecht vor.</i></p>

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
	<p>3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 2 bis 4, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält.</p>	<p>3. Vorschlag für die Wahl der Vertretung des Gemeindevorstandes in Kommissionen und für die Wahlen gemäss Art. 37 Ziff. 2 bis 4, soweit die Gesetzgebung keine abweichende Regelung enthält.</p>	
<p>Art. 49 Gemeindepräsidium</p>	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und leitet die Gemeindeversammlung. Das Gemeindepräsidium umfasst sowohl die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung als auch die Vertretung der Gemeinde nach aussen.</p> <p>² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>³ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p>	<p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und leitet die Gemeindeversammlung. Das Gemeindepräsidium umfasst sowohl die organisatorische Führung der Gemeindeverwaltung als auch die Vertretung der Gemeinde nach aussen.</p> <p>² Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zusammen mit der Gemeindegeschreiberin bzw. der Geschäftsführerin oder dem Gemeindegeschreiber bzw. dem Geschäftsführer bzw. deren oder dessen Stellvertretung die verbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p> <p>³ Die Vertretung erfolgt durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.</p>	<p><i>Das einzuführende CEO-Modell ist flexibel, d.h. solange es nicht umgesetzt ist oder wenn es widerrufen wird, gibt es eine Gemeindegeschreiberin oder einen Gemeindegeschreiber. Wird eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingesetzt, so geht die Unterschriftberechtigung an diese bzw. diesen über.</i></p>
<p>Art. 50 Departemente</p>	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.</p> <p>² Der Gemeindevorstand regelt die Aufgabenbereiche der Departemente in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p>¹ Die Geschäfte der Gemeindeverwaltung sind nach Sachgebieten in einzelne Departemente aufzuteilen. Jedes Mitglied des Gemeindevorstands hat die politische und strategische Führung eines Departements inne und zugleich die Stellvertretung eines anderen Departements.</p> <p>² Der Gemeindevorstand regelt die Aufgabenbereiche der Departemente in seiner Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Die bestehende Regelung wird erweitert und präzisiert. Sie orientiert sich am Mustergesetz des Amts für Gemeinden. So werden neu die Sachgebiete, die gegenseitige Stellvertretung und die Publikation der Aufteilung der Aufgabenbereiche in Departemente mittels der Geschäftsordnung des Gemeindevorstands (GOVST) explizit erwähnt.</i></p>

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
	<p>³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.</p>	<p>³ Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.</p>	
<p>Art. 51 Geschäftsführung a) Allgemein</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes übernehmen als Departementvorsteherin oder -vorsteher die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen werden.</p> <p>² Die Departementvorsteherin oder der Departementvorsteher haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen und hierüber dem Gemeindevorstand Bericht und Antrag zu stellen.</p> <p>³ Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.</p> <p>⁴ Sie unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde</p>	<p>¹ Die Gemeindeverwaltung ist administrativ der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstands.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen. Diese oder dieser führt operativ die Gemeindeverwaltung. Deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen regelt das Gesetz.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsleitung einsetzen, welche die Gemeindeverwaltung koordiniert. Deren Zusammensetzung und Aufgaben regelt das Gesetz.</p> <p>⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Geschäftsleitung unterstehen der umfassenden Aufsicht des Gemeindevorstands.</p> <p>⁵ Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Rechte gegenüber der Geschäftsführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Er kann zu einzelnen Geschäften Weisungen erteilen b) Er kann einzelne Geschäfte an sich ziehen und direkt entscheiden 	<p><i>An dieser Stelle wird auf Stufe Verfassung das CEO-Modell konkretisiert. Absatz 1 stammt aus dem Mustergesetz des Amts für Gemeinden.</i></p> <p><i>Die Absätze 2 und 3 schaffen die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einsetzung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers und einer Geschäftsleitung. Es werden in den Grundzügen die Aufgaben geregelt. Die Konkretisierung erfolgt auf Gesetzsetzstufe, d.h. im Organisationsgesetz.</i></p> <p><i>Die Absätze 4 und 5 räumen dem Gemeindevorstand ein umfassendes Evokationsrecht ein. Dieses setzt ein umfassendes Aufsichtsrecht voraus und gestattet es dem Gemeindevorstand, zu einzelnen Geschäften der operativen Führung Weisungen zu erteilen und einzelne Geschäfte an sich zu ziehen und direkt zu entscheiden. Dazu gehört bspw., dass er über die Traktanden einer Geschäftsleitungssitzung vor dem Sitzungstermin in Kenntnis zu setzen ist.</i></p>

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
Art. 53 c) Verwaltungsbeschwerde Rechtsschutz	Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung und von Kommissionen mit Entscheidbefugnissen können mittels Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand angefochten werden, sofern das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung enthält.	Verfügungen und Entscheide der Gemeindeverwaltung und von Kommissionen mit Entscheidbefugnissen können mittels Verwaltungsbeschwerde innert 30 Tagen schriftlich beim Gemeindevorstand angefochten werden, sofern das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung enthält.	<i>Die Änderung betrifft lediglich den Titel des Artikels im Sinne einer Verallgemeinerung.</i>

2 Organisationsgesetz

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
Art. 1 Gegenstand	Dieses Gesetz regelt im Rahmen der Gemeindeverfassung und des übergeordneten Rechts: a) die Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands, b) die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen	Gesetz regelt im Rahmen der Gemeindeverfassung und des übergeordneten Rechts: a) die Beschlussfähigkeit und die Delegationskompetenzen des Gemeindevorstands, b) die Organisation und das Verfahren von nichtparlamentarischen Kommissionen	<i>Durch die untenstehende Übernahme der Beschlussfähigkeitsregelung aus der GOVST entsteht die Notwendigkeit, in Art. 1 diese Ergänzung vorzunehmen.</i>
Art. 2a Beschlussfähigkeit (neu) (nach Titel II. Gemeindevorstand)		Kann die Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands gemäss Gemeindeverfassung nicht erreicht werden, ergänzt sich die Behörde in der nachstehenden Reihenfolge: - Präsidentin oder Präsident des Gemeinderats; - Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Gemeinderats; - die letzte Präsidentin oder der letzte Präsident des Gemeinderats bzw. die Vorgängerinnen oder Vorgänger im Amt, sofern sie noch Mitglied des Gemeinderats sind.	<i>Auf Anregung des Amts für Gemeinden in der Vorprüfung wird Art. 7 der GOVST in das Organisationsgesetz übernommen.</i>
Art. 3a Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (neu)		¹ Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer a. leitet die Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeindevorstands;	<i>Hier geht es um die Konkretisierung der operativen Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Das Gegenstück zu «operativ» ist «politisch und strategisch» wie in Art. 50 der Teilrevision der Gemeindeverfassung vorgeschlagen, wobei letzteres dem Gemeindevorstand bzw. den Departementsvorstehenden vorbehalten ist. Die Abgrenzung kann im Einzel-</i>

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
		<p>b. führt die Geschäftsleitung, sofern eine solche vom Gemeindevorstand eingesetzt wurde;</p> <p>c. erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind;</p> <p>d. bereitet die Geschäfte des Gemeindevorstands vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus;</p> <p>e. trägt dem Gemeindevorstand gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands.</p>	<p><i>fall allerdings nicht messerscharf sein, was aus Praktikabilitätsgründen hinzunehmen ist.</i></p> <p><i>Die operativen Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beinhalten die Leitung der Verwaltung im Rahmen der organisationsrechtlichen Vorschriften, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeindevorstands, die operativen Aufgaben, welche nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, die Vorbereitung der Geschäfte des Gemeindevorstands und die Ausführung von dessen Beschlüssen. Er trägt gegenüber dem Gemeindevorstand die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.</i></p>
<p>Art. 3b Geschäftsleitung</p>		<p>¹ Der Gemeindevorstand kann eine Geschäftsleitung bestimmen, welche insbesondere</p> <p>a. die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer berät;</p> <p>b. die Entscheidungsfindung in der operativen Tätigkeit breiter abstützt;</p> <p>c. den Gemeindevorstand auf strategischer Ebene unterstützt;</p> <p>d. in der Gemeindeverwaltung informiert, koordiniert und kontrolliert.</p>	<p><i>Mit diesem neuen Artikel werden die Aufgaben der Geschäftsleitung und deren Zusammensetzung konkretisiert. Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Gremium für die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und stützt die Entscheidungsfindung in der operativen Tätigkeit breiter ab. Sie steht als beratendes Gremium auch dem Gemeindevorstand für strategische Belange zur Verfügung. Weiter wird an ihren Sitzungen die Gemeindeverwaltung informiert, koordiniert und kontrolliert.</i></p>

Artikel	Bisheriges Recht	Vorschlag neues Recht	Kommentare
		<p>² Die Geschäftsleitung besteht aus der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer und den vom Gemeindevorstand eingesetzten Abteilungsleitungen der Gemeindeverwaltung.</p> <p>³ Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Gemeindevorstands.</p>	<p><i>Den Vorsitz der Geschäftsleitung führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Sie setzt sich aus ausgewählten Abteilungsleitenden zusammen. Für die Auswahl ist der Gemeindevorstand zuständig. Die Einzelheiten dazu regelt der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung (GOVST).</i></p>